



Fischereibestimmungen der Angelsportfreunde Plettenberg - Bremcke e.V.

§ 1	Geltungsbereich	§ 2	Zugang zu Gewässern
§ 3	Fischereierlaubnis (digital)	§ 4	Mitführen von Fischereigerät
§ 5	Schutz der Fischbestände	§ 6	Fangdokumentation
§ 7	Fischereiaufseher	§ 8	Nachtangeln
§ 9	Gewässerschutz	§ 10	Gewässererhaltungsmaßnahmen
§ 11	Gebühren und Abgaben	§ 12	Kündigung
§ 13	Verstöße	§ 14	Versicherungsschutz

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fischereibestimmung regelt die Fischerei, sowie die Hege und Pflege der Flora und Fauna in und an den Gewässern der ASF Plettenberg - Bremcke e.V..
Wasserrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

Gewässerstrecke 1: Lennebezirk IV v. d. Eisenbahnbrücke Messingwerk bis zum Einlauf des Silbaches.

Gewässerstrecke 2: Elsebezirk III vom Lenneeinlauf bis zur Brücke der Firma Westfalenstahl.

Zeitraum

Fischereierlaubnis: Tag des offiziellen Vereinsangelns bis zum 31.12. eines jeden Jahres.

§ 2 Zugang zu Gewässern

Fischereiausübungsberechtigte sind befugt, an das Gewässer angrenzende Ufer, Inseln, zum Zwecke der Ausübung der Fischerei auf eigene Gefahr zu betreten und zu benutzen, soweit öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

Der Begriff des Ufers ist folgendermaßen definiert: Das Ufer ist ein an das Wasser unmittelbar angrenzender, zu diesem parallel verlaufender Landstreifen, dessen Breite durch die beim Fischfang sich ergebenden Notwendigkeiten bestimmt wird.

Grundsätzlich muß der Zugang zum Gewässer über einen öffentlichen Weg genommen werden. Ist dieser jedoch ein unzumutbarer Umweg, so kommt das Betreten fremder Grundstücke als Zugangsweg in Betracht. Hier sollte der Fischereiausübungsberechtigte mit dem Besitzer des Grundstückes eine Vereinbarung treffen.

§ 3 Fischereierlaubnis

Die Fischereierlaubnis (digitale Karte), gibt die Befugnis zum Fang und zur Aneignung der vom Verein zur Fischerei freigegebenen Tierarten.

Wer in den Gewässern der ASF Bremcke e.V. die Fischerei ausübt, muß Inhaber einer auf seinen Namen lautenden Fischereierlaubnis sein. Diese und der staatl. Fischereischein sind bei Ausübung der Fischerei mitzuführen, bzw. am Gewässer zu deponieren und auf Verlangen den Polizeivollzugsbeamten, den Dienstkräften der Ordnungsbehörde und den Fischereiaufsehern zur Prüfung vorzuzeigen.

Kinder unter 10 Jahren dürfen in unseren Gewässern einem Fischereierlaubnisinhaber assistieren und somit indirekt den Fischfang ausüben.

Kinder und Jugendliche ab 10 Jahre benötigen den Jugendfischereischein, erhalten dann die Fischereierlaubnis K+J und dürfen ebenfalls nur in Begleitung eines Fischereierlaubnisinhabers den Fischfang in unseren Gewässern ausüben.

Jugendliche ab 16 Jahre erhalten die unbegrenzte Fischereierlaubnis und dürfen ohne Aufsicht bzw. Begleitung dem Fischfang nachgehen.

Voraussetzung ist selbstverständlich der Besitz des staatl. Fischereischeins.

*Jedem Fischereierlaubnisinhaber ist es gestattet, Bekannte und Freunde zum Fischen an unsere Gewässer einzuladen.
Diese sog. Gastangler dürfen den Fischfang nur ausüben, wenn sie im Besitz des staatl. Fischereischeins sind und von einem Fischereierlaubnisinhaber begleitet werden.
Die max. erlaubte Anzahl von Gastanglern ist dem Beiblatt zu diesen Fischereibestimmungen zu entnehmen.*

§ 4 Mitführen von Fischereigerät

Ist man im Besitz einer Fischereierlaubnis, so ist das Fischen mit max. 2 Handangeln erlaubt. Es besteht Landungshilfenzwang.
Niemand darf an oder auf Gewässern, in denen er nicht zum Fischfang berechtigt ist, Fischereigeräte fangfertig mitnehmen.
Fangfertig ist ein Fischereigerät immer dann, wenn es mit Ausnahme einer erforderlichen Beköderung keiner Manipulation an dem Gerät mehr bedarf, um dieses zum Fischfang zu benutzen.

§ 5 Schutz der Fischbestände

Neben offiziellen Hegemassnahmen ist das Verhalten eines jeden Anglers eine wichtige Einflussgröße für den Erhalt der Fischfauna in unseren Gewässern.

Grundsätzlich tolerieren die ASF Bremcke e.V. das Fischen in unseren Gewässern nur vor dem vernünftigen Grund der menschlichen Verzehrsabsicht! Wir empfehlen aber, dass gefangene Fische, welche nicht verwertet werden sollen oder können, zurückgesetzt werden, sofern sie überlebensfähig sind.

Dieses sog. Catch & Release (Zurücksetzen eines mäßigen Fisches) ist unerlässlich um unser Gewässer in gutem, naturnahem Zustand zu erhalten.

Catch & Release obliegt, wenn nicht explizit angeordnet, der eigenen Einschätzung und Verantwortung! Wir bitten unsere Fischereierlaubnisinhaber jederzeit situationsbedingt zum Wohle der Natur zu handeln.

Es ist verboten, beim Fischfang künstliches Licht, explodierende, betäubende und giftige Mittel sowie verletzende Geräte, mit Ausnahme von Angelhaken, anzuwenden. Das Hältern von Fischen, bzw. der Gebrauch eines Setzkeschers ist untersagt. Das widerhakenlose Angeln wird generell empfohlen.

In der Salmonidenschonzeit ist das Angeln mit Schonhaken (widerhakenlos) vorgeschrieben.

Das Angeln von Brücken ist verboten.

Für jeden der als Angler dem Fischfang nachgeht, sollte es selbstverständlich sein, dass er die Gebote der Fischwaidgerechtigkeit beachtet.

Zum Schutz der Fischerei werden Bestimmungen getroffen über:

- a) *die Schonzeiten der Fische, einschließlich der Verbote oder der Beschränkungen des Fischens während der Schonzeiten.
Es gelten die Schonzeiten der Angelsportfreunde Plettenberg - Bremcke e.V., bzw. wenn nicht extra vermerkt, die gesetzlichen Schonzeiten des Landes NRW.
Die aktuellen Bestimmungen sind der Fischereierlaubnis, dem Internetauftritt des Vereins, oder dem Beiblatt zu diesen Fischereibestimmungen zu entnehmen.*
- b) *das Mindestmaß der Fische sowie die Behandlung untermaßiger oder während der Schonzeit gefangener Fische.
Es gelten die Mindestmaße der Angelsportfreunde Plettenberg - Bremcke e.V., bzw. wenn nicht extra vermerkt, die gesetzlichen Mindestmaße des Landes NRW.
Die aktuellen Bestimmungen sind der Fischereierlaubnis, dem Internetauftritt des Vereins, oder dem Beiblatt zu diesen Fischereibestimmungen zu entnehmen.*
- c) *die Fangbegrenzung.
Die aktuellen Bestimmungen sind der Fischereierlaubnis, dem Internetauftritt des Vereins, oder dem Beiblatt zu diesen Fischereibestimmungen zu entnehmen.*

Die Behandlung der gefangenen Fischen obliegt folgenden Bestimmungen:

- a) *Maßige, ausserhalb der Schonzeit gefangene Fische, sind schonend, mit einer Landungshilfe dem Wasser zu entnehmen und gemäß Fischereigesetz, bzw. Fischereiverordnung zu versorgen.*
- b) *Maßige, innerhalb der Schonzeit gefangene Fische, sind behutsam vom Haken zu lösen und schonend in das Gewässer zurückzusetzen.*
- c) *Untermaßige gefangene Fische, sind behutsam vom Haken zu lösen und schonend in das Gewässer zurückzusetzen.*
- d) *Verletzte, untermaßige, oder in der Schonzeit gefangene Fische, die keine Überlebenschance haben, sind unverzüglich zu töten und dem Gewässer zuzuführen.*

Gefangene Fische dürfen nicht verkauft werden!

Diese Bestimmungen gelten natürlich auch bei sämtlichen vereinsinternen Veranstaltungen. (Anangeln, Mittsommerfischen, Abangeln usw.)

§ 6 Fangdokumentation (Bestandteil der Fischereierlaubnis)

Nach Abschluss des Fischfangs sind die gefangenen, maßigen Fische, sowie die evtl. zurückgesetzten maßigen Fische (C&R) in das entsprechende Fangformular einzutragen. Der Fang muss nach Art, Größe und Stückzahl dokumentiert werden.

Die jeweiligen Fangformulare finden sich unter Kartendetails, auf der Rückseite der digitalen Fischereierlaubniskarte.

Grundsätzlich ist jeder Angeltag zu notieren, völlig unabhängig davon, ob man einen Fisch gefangen hat oder nicht.

Die Fänge der Gastangler sind ebenfalls im Fangformular anzugeben.

Diese Fangergebnisse geben Auskunft über den vorhandenen Fischbestand und dienen als Grundlage für die Planung fischereilicher Hegemaßnahmen (Besatz). Die Fangergebnisse müssen daher gewissenhaft eingetragen werden.

§ 7 Fischereiaufseher

Die verpflichteten Fischereiaufseher sind zuständig für die Erfüllung der Überwachungsaufgaben, die sich insbesondere darauf erstrecken, dass bei der Ausübung der Fischerei die Gebote und Verbote beachtet werden.

Bei der Kontrolle muss der Fischereiaufseher sich zu erkennen geben.

Auf Verlangen hat er sich auszuweisen.

Der Angesprochene darf sich nicht entfernen und hat bereitwillig Auskunft zu geben.

Die Fischereidokumente sind dem Fischereiaufseher auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen (§§ 31, 37 LFischG).

Bei der Kontrolle können neben dem Fischereischein und der Fischereierlaubniskarte auch die beim Fischfang gebrauchten Fanggeräte, die gefangenen Fische sowie die Fischbehälter überprüft werden. Der Kontrollierte hat den Aufseher bei seinen Maßnahmen zu unterstützen.

Sollten Ordnungswidrigkeiten festgestellt werden, so obliegt es dem Fischereiaufseher die Fischereidokumente sowie das Angelgerät sicherzustellen bzw. einzuziehen.

(§§ 55 Abs. 4 LFischG, 22 ff OWiG)

Dasselbe gilt bei einer Straftat der Fischwilderei (§ 293 StGB) für mitgeführte oder verwendete Fischereigeräte nach den §§ 295, 74 ff StGB.

Die Fischereiaufseher sind bei der Durchführung der Fischereiaufsicht befugt, Grundstücke zu betreten und Gewässer zu befahren.

§ 8 Nachtangeln

Das Nachtangeln ist gemäß §1 dieser Fischereibestimmung gestattet.

Vorschriften gemäß §2, §3, §4, §5, §6, §7, §9 sind ebenfalls für das Nachtangeln bindend!

Wer zum Nachtangeln geht, hat dies beim geschäftsführenden Vorstand anzumelden.

Das Nachtangeln darf nur durchgeführt werden, wenn eine Mindestanzahl von 2 Erlaubniskarteninhabern (ab 16 Jahre) daran teilnimmt.

Generell sollte das Nachtangeln nur durchgeführt werden, wenn man seine unmittelbare Umgebung unter ständiger Kontrolle hat.

§ 9 Gewässerschutz

Für die Mitglieder der ASF Bremcke e.V. ist die größtmögliche Schonung und Sauberhaltung des Gewässers und der Ufergrundstücke eine Selbstverständlichkeit.

- a. Flora und Fauna dürfen nicht mehr als unbedingt vermeidbar gestört oder zerstört werden. Das Abschneiden oder Fällen von Gehölzen ist verboten!
Während der Brutzeit von Vögeln an den Vereinsgewässern ist besondere Rücksicht darauf bei der Ausübung des Fischfangs zu nehmen.
- b. Der Angelplatz ist in sauberem Zustand zu verlassen. Auch der zu Beginn des Angelns gefundene Unrat am Angelplatz ist zu entfernen. Angelschnüre und Angelhaken sind eine Gefahr für die Tierwelt und dürfen daher auf keinen Fall hinterlassen werden.
- c. Jedes Mitglied hat sich nach Kräften um die Sauber- und Gesunderhaltung der Vereinsgewässer zu bemühen.
- d. Verhalten bei Fischsterben und Umweltverschmutzung:
Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei Beobachtung von Fischsterben oder Gewässerverunreinigungen in den Vereinsgewässern wie folgt zu verfahren:
Benachrichtigen des Vorstandes und je nach Gefahreneinstufung Benachrichtigung von Feuerwehr und Polizei.

§ 10 Gewässererhaltungsmaßnahmen

Die Hauptaufgabe der ASF Bremcke e.V. ist es, unsere Gewässer zu pflegen, zu Bewirtschaften und für das Wohlbefinden der Flora und Fauna zu sorgen.

Neben den Naturschutzbemühen eines jeden einzelnen Erlaubniskarteninhabers, ist die Erhaltung unseres Gewässers nur durch kollektive Vereinsmaßnahmen zu erreichen.

Diese Vereinsmaßnahmen unterteilen sich in fischereiliche Veranstaltungen wie z.B. Besatzmassnahmen, Hegefischen etc. und Arbeitseinsätzen.

Ein offizieller Arbeitseinsatz ist z.B. unsere regelmäßig durchgeführte Gewässerreinigung.

Die Teilnahme an der notwendigen Gewässerreinigung ist Pflicht.

Sollte man an dieser Reinigungsaktion nicht teilnehmen können, so wird ein Strafgeld erhoben.

Die aktuelle Strafgebühr ist dem Internetauftritt des Vereins, oder dem Beiblatt zu diesen Fischereibestimmungen zu entnehmen.

Befreit von den Reinigungsaktionen sind lediglich Inhaber eines Behindertenausweises (min. 50%) sowie Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre!
Krankheit dient nicht als Entschuldigung für Nichtteilnahme!

Alle weiteren Arbeitseinsätze, wie z.B. Uferfreischnitt sind, wenn nicht vorher explizit ausgewiesen, freiwillige zu erbringende Leistungen.

§ 11 Gebühren und Abgaben

Der Jahresbeitrag sowie die Gebühr für die Fischereierlaubnis werden automatisch im Februar eines jeden Jahres per Lastschrift eingezogen. Die dadurch erworbene digitale Fischereierlaubniskarte wird per Mail zugesandt, bzw. die bereits vorhandene verlängert.

Mit der Gebühr für die Fischereierlaubnis, wird die Anzahl der Gastangler des Vorjahres verrechnet.

Die Höhe aller Beträge ist dem Internetauftritt der ASF Bremcke e.V. zu entnehmen.

Einzelheiten bzgl. Vereinsmitgliedschaft sind der aktuellen Satzung der ASF Bremcke e.V., bzw. dem Internetauftritt des Vereins zu entnehmen.

§ 12 Kündigung

Eine Kündigung der Fischereierlaubnis ist bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres möglich, ansonsten verlängert sich die Fischereierlaubnis automatisch um ein Jahr.

Die Kündigung der Vereinsmitgliedschaft hat gemäß Satzung bis spätestens 30.09. eines jeden Jahres schriftlich zu erfolgen!

§ 13 Verstöße

Wer ordnungswidrig handelt und gegen diese Bestimmungen verstößt, muss gemäß Satzung mit Strafmassnahmen, wie Verwarnungen, Verweise, Entziehung von Vereinsrechten bis zum Erlöschen der Fischereierlaubnis, bzw. der Löschung der Vereinsmitgliedschaft rechnen. Anspruch auf Zurückerstattung erbrachter Leistungen besteht nicht.

Der Vorstand ist berechtigt jeden Fall individuell zu beurteilen und das Strafmaß festzulegen.

§ 14 Versicherungsschutz

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Sportversicherung des Landes Sport Bundes NRW (Sporthilfe e.V.)

Vorstehende Fischereibestimmung und evtl. erforderliche Ergänzungen, sind sowohl für alle Fischereierlaubnisinhaber der ASF Bremcke e.V., als auch für Gäste an den Vereinsgewässern bindend.

Rechtsgrundlage ist das Tierschutzgesetz, das Landesfischereigesetz des Landes NRW und ordnungsbehördliche Verordnungen zum Landesfischereigesetz in der jeweils gültigen Form. Weitere Bestimmungen, Änderungen oder Ergänzungen gibt der Vorstand den Mitgliedern durch Rundschreiben oder in seinem Internetauftritt bekannt.

Durch die Übernahme der Fischereierlaubnis erkennt jedes Mitglied diese Bestimmung an und versichert, die dort aufgeführten Punkte zu beachten, bzw. einzuhalten!

Diese Fischereibestimmung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die bisherige Fassung der Fischereibestimmung.

Plettenberg, den 01.01.2025



Thomas Schulte
1. Vorsitzender

Beiblatt zu den Fischereibestimmungen der ASF Plettenberg-Bremcke e.V.

Stand: 01.01.2025

Schutz der Fischbestände:

Schonzeit Äsche: ganzjährig

Schonzeit Forellen und Saiblinge: 20.10. bis zum offiziellen Anangeln

Ansonsten gelten die aktuellen gesetzlichen vorgeschriebenen Schonzeiten des Landes NRW.

Mindestmaße: *Bachforelle: 27cm*
 Regenbogenforelle: 27cm
 Bachsaibling: 27cm

Alle anderen Fische: keine Abweichung von den gesetzlichen vorgeschriebenen Mindestmaßen des Landes NRW.

Fangmengenbegrenzung:

Lenne pro Tag: 4 Salmoniden
Lenne pro Monat: 12 Salmoniden (zzgl. Salmoniden der vereinsinternen Veranstaltungen)
Lenne pro Jahr: 50 Salmoniden (zzgl. Salmoniden der vereinsinternen Veranstaltungen)

Else pro Tag: 3 Salmoniden
Else pro Jahr: 15 Fische gesamt

Gastangler pro Fischereierlaubnisinhaber:

Anzahl pro Tag: 2 Personen
Anzahl pro Jahr: 10 Personen